

Anita Maria Spandl

Schmerzensgeld für nahe Angehörige

Rechtsvergleichende Sammlung
und Erörterung von Gerichtsurteilen
zur Veranschaulichung
möglichst vieler denkbarer Schadensfälle

LESEPROBE



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Einleitung

Das Buch ist das zweite Werk der Autorin zum Thema Schmerzengeld für Schock- und Trauerschäden im Rechtsvergleich. Bei den beiden Büchern handelt es sich um zwei selbstständige und voneinander inhaltlich wie systematisch völlig getrennte Werke zum gleichnamigen Themenkreis.

Während das erste Buch (*Anita Maria Stiegler*¹, Schmerzengeld für Schock- und Trauerschäden, erschienen im Böhlau Verlag 2009) eine überwiegend theoretische Abhandlung mit kurzem Fallteil darstellt, ist das zweite Buch praxisnah und enthält eine entscheidungsbezogene Abhandlung. Das erste Buch widmete sich eher allgemeinen Fragestellungen zum Thema wie Wer sind die „nahen Angehörigen“? und Wann haben sie und andere einen Schmerzengeldanspruch? oder Müssen sie sich das Mitverschulden des „nahen Angehörigen“ entgegenhalten lassen? Das zweite Buch enthält komplexe Rechtsfragen zum Thema und geht mehr in die Tiefe. So beschäftigt sich die Autorin damit, welche Umstände sich erhöhend oder reduzierend auf einen Schmerzengeldanspruch auswirken können und welche Beweggründe die Richter zu ihren Entscheidungen veranlassen.

Die *Rechtsprechung* zum Thema „Schmerzengeld für nahe Angehörige“ wird umfassend nach Gruppen der Angehörigen und zu behandelnden Rechtsordnungen dargelegt: So werden die wichtigsten Gerichtsentscheidungen aus Österreich, Deutschland, Schweiz, England und Frankreich gesammelt und wiedergegeben. An die Gerichtsentscheidungen schließen Anmerkungen an, die den Kommentar aus der Lehre, einschließlich der Erläuterungen der Autorin enthalten und eine Zusammenfassung der wichtigsten Rechtsfragen der Entscheidung darstellen. Daher handelt es sich nicht um eine bloße Materialiensammlung, sondern mehr um eine intensive Fallbesprechung. Für die Fortentwicklung der österreichischen (wie der deutschen Rechtsprechung) ist die eingehende Fallanalyse unabdingbar: Die Haftungsbegrenzung bei Schock- und Trauerschäden durch die enge Nahebeziehung (nahe Angehörigeneigenschaft) wird einer strengen Prüfung unterzogen. Denn einerseits darf die Rechtsprechung nicht zu weit gehen und muss eine befürchtete Klageflut bewältigen können und andererseits stellt sich in Österreich (Deutschland) noch die Frage nach der Möglichkeit einer Haftungserweiterung unabhängig vom Verschuldensgrad des Schädigers.

1 Familienname der Autorin in erster Ehe.

I. Die Kernfamilie

Die Schadensfälle im ersten Kapitel betreffen jene Beziehungen, die einen Maßstab für den Begriff der „nahen Angehörigen“ bilden.

- Die familiäre Beziehung
- Die Beziehung zwischen den Ehegatten
- Und die Eltern-Kind-Beziehung

A) Die Familiäre Beziehung

1. Die Rechtsprechung aus Österreich

a) OGH 2 Obs 186/03x

Der OGH äußerte sich zur Höhe des Schmerzengeldes für Schockschäden Dritter². Der Kläger hat durch einen Verkehrsunfall seine gesamte Familie verloren und wurde durch die *Nachricht vom Tod seiner Ehegattin und seiner drei Kinder* nachhaltig und schwer psychisch beeinträchtigt. Ein Sattelfahrzeug war aus Verschulden des beklagten LKW-Lenkers mit dem PKW der Familie des Klägers frontal zusammengestoßen³. Der Kläger war zum Unfallszeitpunkt 55 Jahre alt und machte geltend, dass die Nachricht vom Tod seiner engsten Familienmitglieder bei ihm zu massiven psychischen Beeinträchtigungen geführt habe. Er sei dadurch invalid geworden und wurde deshalb frühzeitig pensioniert.

Die Beklagten wenden ein, dass die Beschwerden des Klägers nicht den Grad der normalen Trauer über den Tod eines „nahen Angehörigen“ übersteigen und längstens nach zwei Jahren abklingen würden. Sollte das jedoch nicht der Fall sein, beruhen sie auf einer Anlage des Klägers und der Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und den Beschwerden des Klägers wäre zu verneinen. Das Erstgericht sprach dem Kläger €65.000 zu, der OGH hob das abän-

2 OGH 2 Ob 186/03x, EFSIg. 104.751, 104.754=JBI 2004, 448=KRES 10/156=ÖAMTCLSK 2003/161=VR Info 2003 H12, 8=ZVR 2004, 19; Kath, Schmerzengeld (2005) 128.

3 OGH 2 Ob 186/03x, ZVR 2004, 19.

dernde Berufungsurteil auf und stellte das Urteil des Erstgerichts wieder her⁴. Der OGH hielt den vom Erstgericht zugesprochenen Betrag für angemessen.

Es handelt sich um die bislang höchste Schmerzengeldsumme für Schockschäden. Der OGH traf Erwägungen zur Bemessung des Schmerzengeldes für seelisches Leid. Daher ist die Entscheidung richtungsweisend für die Bemessung anderer Schmerzengeldansprüche. Die Art, Dauer und Intensität der Schmerzen seien entscheidend. Dabei seien körperliche und seelische Schmerzen gemeinsam zu beurteilen und global zu entschädigen, d.h. das Schmerzengeld sei als Entschädigung für alle eingetretenen und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge noch zu erwartenden Schmerzen festzusetzen. Damit solle dem Geschädigten die Möglichkeit gegeben werden, Anschaffungen zu tätigen, um seine Lebensqualität zu erhöhen und seine entgangene Lebensfreude zu kompensieren. Angesichts des Alters des Klägers und seiner dauerhaften psychischen Belastung sowie der nicht möglichen völligen Wiederherstellung wäre das vom Erstgericht zugesprochene Schmerzengeld angemessen.

Der OGH hat die Feststellungen des Erstgerichts seiner Entscheidung zu Grunde gelegt, wonach der Kläger eine ersatzfähige Körperverletzung iSd §1325 ABGB erlitten hat⁵. Der Kläger hatte zwar eine stationäre Behandlung aus verschiedenen Gründen abgelehnt, wurde jedoch von seinem Hausarzt mit Infusionen behandelt und müsse bis zum heutigen Tag Medikamente einnehmen. Familie, Bekannte sowie die Mitarbeiter einer psychosozialen Beratungsstelle haben den Kläger unterstützt und betreut. Der behandelnde Arzt schrieb den Kläger nach dem Unfall arbeitsunfähig und dem Kläger wurde schon wenige Monate nach dem Unfall eine Invaliditätspension zuerkannt. Dafür hatten die traumatische Auswirkung des Unfalls und die dadurch ausgelöste Depression des Klägers entscheidende Bedeutung. Der Verlust der gesamten Familie hat sich auf den Kläger traumatisierend ausgewirkt und zu einer schweren Depression des Klägers geführt. In den ersten drei Wochen nach dem Unfall litt der Kläger an *starken Schmerzen*, die sich dadurch auszeichneten, dass es für den Kläger nichts Positives in seinem Leben gab. Danach litt der Kläger an *mittelstarken Schmerzen*, die bis heute andauern und in einer behandlungsbedürftigen depressiven Verstimmung des Klägers bestehen. Eine *völlige Genesung des Klägers sei nicht zu erwarten*.

4 OGH 2 Ob 186/03x, ZVR 2004, 21; Greiter, Seminar der Europäischen Vereinigung der Schadenersatzjuristen in Innsbruck, RZ 2005, 85 (87).

5 OGH 2 Ob 186/03x, ZVR 2004, 19f.

aa) *Anmerkung: Verlust der Familie–Schockschaden–Anlage–Bemessung*

Die *bloße Unfallnachricht* fügte den schweren Schockschaden zu. Da auch die bloße Unfallnachricht in hohem Maße dazu geeignet ist, den „nahen Angehörigen“ einen Schockschaden zuzufügen, trifft das umso mehr auf das Miterleben des schädigenden Ereignisses zu. Welchen Einfluss kann Letzteres daher auf den Grund und die Höhe des Schmerzengeldanspruches haben? Dazu ist auf die Rechtsprechung in Deutschland und Frankreich zu verweisen⁶.

Auch in *Frankreich* wurde die Frage aufgeworfen, ob bei Schockschäden die Körperverletzung generell auf einer Anlage des Klägers beruht und daher der Kausalzusammenhang zwischen Unfall und Schockschaden grundsätzlich zu verneinen ist⁷. In Frankreich hat man den Kläger bis zur Judikaturwende mit der Begründung des fehlenden *Kausalzusammenhangs* auf den Zivilrechtsweg verwiesen (aus dem Strafverfahren ausgeschlossen). Die *schweizerische Rechtsprechung*⁸ stellt klar, dass auch Anlagen einer Haftung nicht entgegenstehen, sofern das schädigende Ereignis auslösend für den Schockschaden war.

2. Die Rechtsprechung aus der Schweiz

a) BGE 93 I 586 (587f und 596f)

Die Klage der „nahen Angehörigen“ scheiterte am *Fehlen besonderer Umstände*, welche den Zuspruch eines Schmerzengeldes rechtfertigen würden⁹. Der Entscheidung lag der folgende Sachverhalt zugrunde. Anlässlich einer nächtlichen Militärübung fuhr ein Rekrut mit einem unbeleuchteten Fahrrad, stieß mit einem Mann zusammen und verletzte ihn dabei schwer. Der Mann starb noch am nächsten Morgen und hinterließ eine Frau und zwei Kinder, die ein Schmerzengeld für ihren Trauerschaden begehrten.

Das BG verneinte das Vorliegen besonderer Umstände aus folgenden Gründen: Der Tod des 79 Jährigen wäre für seine Familie zwar sicher schmerzlich, sein Ableben wäre jedoch bereits jederzeit möglich gewesen, weil die Obduktion ergeben habe, dass seine rechte Herzkrankarterie verengt und verkalkt war

6 Ranieri, Europäisches Obligationenrecht 3 (2009) 1588f.

7 Cass civ 1re 29.11.1989, Pourvoi n°88-10.075.

8 BGE 93 I 586 (587f und 596f).

9 BGE 93 I 586 (587f und 596f).